

Referent v. Hartmann: Zwischen beiden Kammern ist jetzt über den Gesetzentwurf, die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, völliges Einverständnis vorhanden, und die Schrift deshalb in der ersten Kammer genehmigt worden. Ich werde die Ehre haben, dieselbe jetzt vorzutragen.

(Die Schrift nebst Beilage wird vorgetragen.)

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer die eben vorgetragene Schrift nebst Beilagen? — Einstimmig Ja. —

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Bericht der zweiten Deputation, die über die Staatsschulden auf die Jahre 1837, 1838 abgelegten Rechnungen betreffend.

Der Bericht lautet:

Nach der Bestimmung des Gesetzes vom 29. September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend (Gesetz. vom Jahre 1834 S. 209) wird bekanntlich die Verwaltung der Staatsschuldenkasse unter Oberaufsicht des Finanzministeriums durch einen ständischen Ausschuss geführt, welcher nach §. 15 des gedachten Gesetzes verpflichtet ist, Jahresrechnungen über die Staatsschuldenkasse abzulegen, die zuvörderst von der obersten Rechnungsbehörde geprüft, und mit dem Gutachten durch den ständischen Ausschuss den Ständen bei jedem ordentlichen Landtage zur Erinnerung und Justification vorgelegt werden, so wie nach deren Erfolg das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht wird.

In Erfüllung dieser Obliegenheit hat der ständische Ausschuss zu Verwaltung der Staatsschuldenkasse der dormaligen Ständeversammlung die, über die Staatsschulden auf die Jahre 1837 und 1838 abgelegten Rechnungen und zwar:

- 1) über die ältern Steuerschulden,
- 2) über die neuern dergleichen und
- 3) über die Kammereschulden

nebst den darüber gefertigten, von den Kassenbeamten anerkannten Abschlüssen, so wie das Gutachten der Oberrechnungs-Deputation, bei welcher diese Rechnungen der Prüfung unterlegen haben, am 20. Februar d. J. überreicht, und die zweite Kammer, an welche selbige zuerst gelangt, hat laut Kammerbeschluss von demselben Tage die Deputation mit diesfalliger Berichtserstattung beauftragt.

Die tabellarischen Uebersichten unter ○. und ○○. weisen den Bestand der sämtlichen Staatsschulden beim Schluß des Rechnungsjahres 1836, so wie den Bestand beim Schluß des Rechnungsjahres 1838, nach den in den Jahren 1837 und 1838 erfolgten Einlösungen, und sonst in Wegfall gelangten Posten, näher nach.

Die Rechnungen selbst betreffend, so hat die Deputation sich der Prüfung derselben unterzogen, auch durch Vergleichung einzelner Ansätze mit den Belegen, Ueberzeugung von der Uebereinstimmung ersterer mit letzteren erlangt, und da auch die Seiten der Oberrechnungs-Deputation, in gewöhnlicher Form und Ordnung, erfolgte Prüfung und deren Erklärung, daß ein Bedenken gegen die Liberation des Ausschusses hinsichtlich obgedachter Rechnungen nicht stattfindet, der De-

putation nachgewiesen und resp. vorgelegt worden ist, so trägt dieselbe hiermit darauf an:

daß die Ständeversammlung dem ständischen Ausschusse den gewöhnlichen Justificationschein ertheilen möge.

Referent Vicepräsident Reich-Eisenstuck: Ich weiß etwas weiter zur Zeit nicht hinzuzufügen, und bin gewärtig, ob die Kammer dem Gutachten der Deputation beistimmen will.

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand eine Bemerkung zu machen? — Wenn das nicht ist, so frage ich: ob die Kammer dem ständischen Ausschusse den gewöhnlichen Justificationschein ertheilen wolle? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident D. Haase. Wir kommen auf den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, den Bericht der dritten Deputation über die Petitionen des Generalaccisinspector Schmalz und des Abg. Wieland, wegen Revision und Milderung des Stempeltarifs. Der Abg. Klien ist Referent, und ich ersuche ihn, den Vortrag zu erstatten.

Zuvörderst heißt es im Berichte:

Bei der jetzigen Ständeversammlung hatte Herr General- Accisinspector Schmalz die jetzt bestehende Stempelsteuer als beschwerend dargestellt und die Ständeversammlung, zunächst deren zweite Kammer, gebeten, sich bei der hohen Staatsregierung dafür zu verwenden, daß

- 1) die processualische Stempelsteuer abgeschafft,
- 2) deshalb beim nächsten Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt, so wie
- 3) in Beziehung auf die Stempelsteuer von Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit eine, noch bei jetzigem Landtage zu bewerkstelligende, Revision der dahin einschlagenden Stempelsteuerpositionen bevormortet werde.

Der Herr Abgeordnete Wieland machte nicht nur diesen Antrag zu dem seinigen, sondern trug auch in einer besondern Petition darauf an, daß die hohe Staatsregierung, noch bei diesem Landtage, eine Revision der Stempelsteuergesetze vorzunehmen, und, einen Gesetzentwurf darüber der jetzigen Ständeversammlung vorzulegen, von der letztern ersucht werden möge.

Beide Petitionen wurden, nach Kammerbeschluss, der dritten Deputation, mit der Weisung zugetheilt, nach Befinden die zweite Deputation zuzuziehen.

Zunächst kann die Deputation nicht umhin, der verehrten Kammer den Inhalt beider Petitionen näher vorzutragen.

Herr Accisinspector Schmalz führt im Allgemeinen Folgendes an:

Die Stempelsteuer sei von den Ständen des Landes, zu leichterem Aufbringung drückenden Militäraufwandes, im Jahre 1682 auf 2 Jahre, der Bogen nur zu — 1 Gr. — angeschlagen und verwilligt, im Jahre 1700 aber, unter drückenden Landesverhältnissen, dauernd und umfanglich geworden. Was damals die Noth geboten habe, sei bei jetzt günstigen Finanzen überflüssig. Das Mandat vom 11. August 1819 habe durch Höhe und Ungleichmäßigkeit der Tariffätze, durch Undeutlichkeit und dadurch herbeigeführte Erläuterungen, sowohl unter den Contribuenten, als unter den Behörden, viele Klagen erregt.